

## Wesentliche Merkmale des Tarifs FKT

- Krankentagegeld von dem Tag der Arbeitsunfähigkeit an, der durch die Tarifstufe bezeichnet wird

---

## Tarif FKT

### Krankentagegeldversicherung für Angehörige freier Berufe Fassung Februar 2015

#### Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KT 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen,

- die den freien Berufen angehören (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz – EStG), sofern der ausgeübte Beruf einem der folgenden Bereiche freiberuflicher Tätigkeit zuzuordnen ist:
  - freie heilkundliche Berufe
  - freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe
  - freie technische und naturwissenschaftliche Berufe
  - freie pädagogische, psychologische und übersetzende Berufe
- und
- für deren Berufsgruppe der Versicherer keine speziellen Tarife anbietet (z.B. Mediziner) und
- die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen.

#### II. Höhe des Krankentagegeldes; Karenzzeit

Das Krankentagegeld darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.

#### III. Versicherungsleistungen

Das versicherte Krankentagegeld wird ohne zeitliche Begrenzung und unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen von dem Tag der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet wird,

nach Tarifstufe FKT.22 vom 22. Tag  
nach Tarifstufe FKT.43 vom 43. Tag.